

Boule 13 Waldkirch e.V.

Satzung vom 29. November 2019

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der am 19. November 2013 gegründete Verein führt den Namen
Boule 13 Waldkirch e.V.

Er hat seinen Sitz in Waldkirch und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Boule- und Petanque Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere durch die Ausrichtung von Wettkämpfen und Abhaltung von Trainingseinheiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Petanque-Verband, dem Boule, Boccia und Petanque Verband Baden-Württemberg sowie dem Badischen Sportbund.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Mitglieder mit Lizenz
- b) Mitglieder ohne Lizenz

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
Das passive Wahlrecht gilt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereines zuwider handeln, in grober Weise den Interessen des Vereins schaden oder mit ihren Beitragszahlungen für zwei Jahre im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen. Die Einzugsmöglichkeit ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich – möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher im Gemeindemitteilungsblatt angekündigt. Die Einladung mit Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vorher per Email oder per Brief an die Mitglieder versandt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstands und Kassenbericht des Kassenwarts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zu den Wahlen können auch bei der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden. Eine schriftliche Zustimmungserklärung muss vorliegen.

Bei allen Wahlen genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführer und Vorsitzendem zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart / der Kassenwartin
- d) Dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e) Bis zu fünf Beisitzern / Beisitzerinnen

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß §26 BGB des Vereins befugt.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins zu führen und die Interessen und Belange des Vereins nach außen zu vertreten. Er beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfindet. Er hat einen Jahres- und Kassenbericht abzugeben.

Er kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernimmt ein Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes gem. §26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann. Es ist geheim zu wählen, sofern mindestens ein Mitglied dies verlangt.

§ 10 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere

die satzungsmäßige korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Waldkirch, den 29.11.2019